



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Juli 1991

Nummer 47

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2422	19. 6. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Verwaltungsvorschriften zu § 9 des Landesaufnahmegesetzes (VV LAufnG)	985
791	12. 6. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Erhaltung und Pflege von Feuchtwiesenschutzgebieten für Zwecke des Naturschutzes zur Abwehr von unmittelbar drohenden Gefahren für den Naturhaushalt (Feuchtwiesenschutzprogramm)	974

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
17. 6. 1991	Bek. – Honorarkonsulat der Republik Senegal, Düsseldorf	991
	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
11. 6. 1991	RdErl. – Durchführung der Kriegsopferfürsorge; Anhaltspunkte zur Anwendung des § 25c Abs. 3 Satz 1 BVG bei der Übernahme von Kostenbeiträgen zu Veranstaltungen im Rahmen der Altenhilfe der Kriegsopferfürsorge nach § 26e BVG	991
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 12 v. 15. 6. 1991	992

791

I.

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
für die Erhaltung und Pflege von
Feuchtwiesenschutzgebieten für Zwecke des
Naturschutzes zur Abwehr von unmittelbar
drohenden Gefahren für den Naturhaushalt
(Feuchtwiesenschutzprogramm)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 12. 6. 1991 -
III B 1 - 1.09.06

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt aufgrund von Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur und aufgrund des Landschaftsgesetzes (LG) vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 366), - SGV. NW. 791 - Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Maßnahmen, die der Erhaltung oder Verbesserung der Lebensgrundlagen von bedrohten Tieren (insbesondere Wiesenvogelarten) und Pflanzen in den Feuchtwiesenbereichen dienen und entsprechende Handlungen der Betroffenen erfordern.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Erhaltung und Pflege von Feuchtwiesenschutzgebieten als Lebensraum und Verhinderung einer für den Naturhaushalt schädlichen Entwicklung durch Umwandlung, Entwässerung oder vergleichbare Maßnahmen,

2.2 Entwicklung und Pflege von Feuchtwiesenschutzgebieten durch freiwillige Bewirtschaftungsverträge.

3 Zuwendungsempfänger

Landwirtschaftliche Nutzungsberechtigte der betroffenen Flächen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die förderungsfähigen landwirtschaftlichen Nutzflächen müssen in den Kreisen Soest (Reg. Bez. Arnsberg), Gütersloh, Herford, Lippe, Minden-Lübbecke, Paderborn (Reg. Bez. Detmold), Kleve, Wesel (Reg. Bez. Düsseldorf), Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt, Warendorf (Reg. Bez. Münster) in Feuchtwiesenschutzgebieten liegen, die entweder im Rahmen des Feuchtwiesenschutzprogramms als Naturschutzgebiete durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 42 a LG ausgewiesen oder im Rahmen des Feuchtwiesenschutzprogramms in einem Landschaftsplan als Naturschutzgebiet (§ 20 LG) festgesetzt wurden bzw. deren Ausweisung oder Festsetzung eingeleitet ist. Die Feuchtwiesenschutzgebiete werden mit Erl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft bekanntgegeben.

4.2 Nutzungsberechtigte landeseigener und bundeseigener Flächen erhalten keine Zuwendungen nach diesen Richtlinien. Dies gilt auch für Nutzungsberechtigte von Flächen im Eigentum von Kreisen, kreisfreien Städten, Gemeinden und der Nordrhein-Westfalen-Stiftung für Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege, die für Zwecke des Naturschutzes erworben worden sind, sowie grundsätzlich für Nutzungsberechtigte von Grundstücken, für die gemäß § 52 des Flurbereinigungsgesetzes auf Landabfindung gegen Geldausgleich für Zwecke des Naturschutzes verzichtet worden ist.

4.3 Werden für landwirtschaftliche Nutzflächen Zuwendungen nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Stilllegung

von Ackerflächen in landwirtschaftlichen Betrieben (Flächenstilllegung) v. 26. 7. 1988 (SMBl. NW. 7861) gewährt, wird für die betreffenden Flächen die Zahlung von Zuwendungen nach diesen Richtlinien für die Dauer der Flächenstilllegung ausgesetzt.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung
Bagatellgrenze 240 DM

5.3 Form der Zuwendung

Zuschuß

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Die Höhe der Zuwendung nach Nummer 2.1 bemißt sich nach der Größe der Flächen (Flurstücke) in den Feuchtwiesenschutzgebieten.

Förderungsfähig ist die Hauptfutterfläche unter Einrechnung $\frac{1}{10}$ der Futtergetreidefläche.

Ist eine Naturschutzverordnung nach § 42 a LG noch nicht erlassen bzw. die Festsetzung eines Naturschutzgebietes nach § 20 LG durch einen bestandskräftigen Landschaftsplan noch nicht erfolgt, ist nur die Grünlandfläche förderungsfähig.

Sofern die Gebietsgrenze nach Nummer 4.1 ein zusammenhängendes Flurstück trennt oder ein Flurstück mehrere Nutzungen umfaßt, wird das Flurstück nach Nummer 2.1 insgesamt gefördert, wenn der Hauptfutterflächenanteil bzw. das Grünland (Nr. 5.4.1, Abs. 3) überwiegt.

Der Festbetrag beläuft sich auf 240 DM/ha und Jahr.

5.4.2 Die Höhe der Zuwendung nach Nummer 2.2 bemißt sich nach der Größe der Vertragsfläche und nach den vereinbarten Nutzungsbeschränkungen. Inhalte und Ausgleichsbeträge ergeben sich aus der Anlage 1.

Anlage 1

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Zuwendungsempfänger muß sich im Förderantrag nach dem Muster der Anlage 2 verpflichten,

Anlage 2

- im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung Grünland nicht umzuwandeln und Entwässerungsmaßnahmen zu unterlassen,

- Entwässerungsmaßnahmen auf Ackerflächen zu unterlassen,

- die Grund- und Oberflächenverhältnisse, das Bodenrelief, insbesondere Mulden, Senken, Geländeerücken u. ä. nicht zu verändern,

- Biotope und deren Umgebung sowie Anlagen für den Natur- und Landschaftsschutz nicht zu verändern,

- den vorhandenen Gehölzbestand nicht zu verändern,

- Brutvögel und deren Gelege nicht zu stören, zu schädigen oder zu vernichten.

6.2 Bei Maßnahmen nach Nummer 2.2 hat sich der Zuwendungsempfänger in einem Bewirtschaftungsvertrag (Nr. 7.1.2) außerdem zu verpflichten, die jeweiligen Bewirtschaftungsauflagen nach den Mustern der Anlage 1 zu erfüllen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Anträge für Zuwendungen nach Nummer 2.1 sind nach dem Muster der Anlage 2 bis zum 30. 4. jeden Jahres (Ausschlußfrist) bei dem Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragtem über den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten im Kreise oder, sofern die Feuchtwiesenschutzgebiete in einem noch nicht abgeschlossenen Flurbereinigungsverfahren liegen, über das Amt für Agrarordnung zu stellen.

T.

7.1.2 Bei Zuwendungen nach Nummer 2.2 gilt der Abschluß eines Bewirtschaftungsvertrages nach dem
Anlage 3 Muster der Anlage 3 mit dem Land, vertreten durch den Regierungspräsidenten, als Antrag.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörde für die Zuwendungen nach Nummer 2.1 ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.

Der Zuwendungsbescheid für Zuwendungen nach Nummer 2.1 ist, wenn bei der Bemessung der Zuwendung von den Angaben im Antrag abgewichen wird, nach dem Muster der Anlage 4 zu erteilen.
Anlage 4

Wird die Zuwendung nach den Angaben im Antrag bemessen, gilt der dem Zuwendungsempfänger zuzusendende Gutschriftbeleg als Zuwendungsbescheid. Der Antrag ist in diesem Falle zu dessen Bestandteil zu erklären.

Der für die Schutzausweisung zuständige Regierungspräsident erhält von der Bewilligungsbehörde eine Ablichtung der Anlage zum Antrag (Zusammenstellung der Flurstücke) und Listen mit den Namen der Zuwendungsempfänger, den Hektarangaben sowie den Beträgen, nach Gebieten geordnet.

7.2.2 Bewilligungsbehörde für die Zuwendungen nach Nummer 2.2 ist der Regierungspräsident.

Als Zuwendungsbescheid gilt der abgeschlossene Bewirtschaftungsvertrag.

7.3 Verwendungsnachweisverfahren

7.3.1 Der Nachweis der Verwendung wird bei Zuwendungen nach Nummer 2.1 durch die Angaben im Antrag bzw. durch den Zuwendungsbescheid (Nr. 7.2.1, Abs. 2) in Verbindung mit dem Gutschriftbeleg geführt.

7.3.2 Bei Zuwendungen nach Nummer 2.2 gelten der Bewirtschaftungsvertrag nebst allen Unterlagen und die Gutschriftbelege als Verwendungsnachweis.

7.3.3 Die Bewilligungsbehörden haben die Einhaltung der in den Förderanträgen (Nr. 6.1) bzw. in den Bewirtschaftungsverträgen (Nr. 6.2) von den Zuwendungsempfängern eingegangenen Verpflichtungen jährlich stichprobenweise in bis zu 10 v.H. der Förderfälle, davon mindestens 5 v.H. vor Ort, zu überprüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

7.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggfs. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.

8 Übergangsvorschriften

Nach früheren Richtlinien abgeschlossene Bewirtschaftungsverträge sollen auf eine Laufzeit von 5 Jahren umgestellt werden. Nach Ablauf der Vertragsdauer sind für die Verlängerung von Verträgen bzw. für die Neubewilligung von Zuwendungen diese Förderrichtlinien bzw. die Förderrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

9 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten für Maßnahmen nach Nummer 2.1 mit Wirkung vom 1. Januar 1991 und für Maßnahmen nach Nummer 2.2 mit der Veröffentlichung in Kraft. Meinen RdErl. v. 10. 7. 1987 (SMBL. NW. 791) hebe ich auf.

**Standardisierte Bewirtschaftungsbeschränkungen
und Ausgleichsbeträge**

Pakete	DM-Ausgleichsbeträge nach Ertragsklassen (KSTE/ha brutto)		
	Kl. I (über 4500)	Kl. II (4500-3000)	Kl. III (bis 3000)
Paket 1: Mähweide mit eingeschränkter Nutzung			
flächendeckende Bearbeitung: keine maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen, Düngen, Mähen etc.) vom 15. 3. bis zum 15. 6. (*1. 6. bzw. 30. 6.**), kein Pflegeumbruch			
Gebot der Mahd: Mahd ab 15. 6. (*1. 6. bzw. 30. 6.**), Mahd von innen nach außen oder von einer Seite her.			
Beweidung nach der Mahd, Düngung:			
a) bis zu 4 St. Rindvieh/Pferde je ha ab 15. 6. (*1. 6. bzw. 30. 6.**)			
Düngung nicht eingeschränkt	800	500	300
b) bis zu 6 St. Rindvieh/Pferde je ha ab 15. 6. (*1. 6. bzw. 30. 6.**)			
(nur auf Flächen ohne besondere ornithologische Bedeutung)			
Düngung nicht eingeschränkt	600	400	300
Paket 2: Mähweide mit stark eingeschränkter Nutzung			
flächendeckende Bearbeitung: keine maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen, Düngen, Mähen etc.) vom 15. 3. bis zum 15. 6. (30. 6.**); keine Biozide***, kein Pflegeumbruch, keine Nachsaat			
Gebot der Mahd: Mahd ab 15. 6. (30. 6.**), Mahd von innen nach außen oder von einer Seite her			
Beweidung nach der Mahd/Düngung:			
a) bis zu 2 St. Rindvieh/Pferde je ha ab 15. 6. (30. 6.**)			
aa) keine Düngung, keine Kalkung	-	800	600
ab) keine N-Düngung, keine Gülle, keine Kalkung, P-, K-Düngung nicht eingeschränkt	-	700	500
ac) bis 20 t Stallmist in mindestens 2 Gaben, keine Gülle, keine Kalkung	-	650	400
b) bis zu 4 St. Rindvieh/Pferde je ha ab 15. 6. (30. 6.**)			
ba) keine Düngung, keine Kalkung	1050	800	600
bb) keine N-Düngung, keine Gülle, keine Kalkung, P-, K-Düngung nicht eingeschränkt	950	700	500
bc) bis 20 t Stallmist in mindestens 2 Gaben, keine Gülle, keine Kalkung	850	600	400
Paket 3: Weide mit eingeschränkter Nutzung			
flächendeckende Bearbeitung: keine maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen, Düngen, Mähen etc.) vom 15. 3. bis zum 15. 6. (*1. 6. bzw. 30. 6.**), kein Pflegeumbruch			
Mahd: bei Bedarf: Nachmahd ab 1. 7.			
Beweidung/Düngung:			
Beweidung: Während der Brutzeit vom 15. 3. bis 15. 6. (*1. 6. bzw. 30. 6.**)			
Standweide			
a) bis zu 2 St. Rindvieh ja ha zwischen 15. 3. und 15. 6. (*1. 6. bzw. 30. 6.**), bis zu 4 St. Rindvieh/Pferde je ha bis zum 31. 10.			
Düngung nicht eingeschränkt	-	500	300
b) bis zu 4 St. Rindvieh je ha zwischen 15. 3. und 15. 6. (*1. 6. bzw. 30. 6.**), keine Begrenzung in der übrigen Zeit bis zum 15. 11.			
Düngung nicht eingeschränkt	500	400	300

Pakete	DM-Ausgleichsbeträge nach Ertragsklassen (KSTE/ha brutto)		
	Kl. I (über 4500)	Kl. II (4500–3000)	Kl. III (bis 3000)

Paket 4: Weide mit stark eingeschränkter Nutzung

flächendeckende Bearbeitung: keine maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen, Düngen, Mähen etc.) vom 15. 3. bis zum 15. 6. (30. 6.**); keine Biozide***, kein Pflegeumbruch, keine Nachsaat

Mahd: Bei Bedarf: Nachmahd ab 1. 7.

Beweidung/Düngung:

a) bis zu 2 St. Rindvieh je ha zwischen 15. 3. und 15. 6. (30. 6.**)			
bis zu 2 St. Rindvieh/Pferde je ha ab 15. 6. (30. 6.**)			
aa) keine Düngung, keine Kalkung	–	800	600
ab) keine N-Düngung, keine Gülle, keine Kalkung, P-, K-Düngung nicht eingeschränkt	–	700	500
ac) bis 20 t Stallmist in mindestens 2 Gaben, keine Gülle, keine Kalkung	–	650	400
b) bis zu 2 St. Rindvieh je ha zwischen 15. 3. und 15. 6. (30. 6.**)			
bis zu 4 St. Rindvieh/Pferde ja ha ab 15. 6. (30. 6.**)			
ba) keine Düngung, keine Kalkung	1050	800	600
bb) keine N-Düngung, keine Gülle, keine Kalkung, P-, K-Düngung nicht eingeschränkt	950	700	500
bc) bis 20 t Stallmist in mindestens 2 Gaben, keine Gülle, keine Kalkung	850	600	400

Paket 5: Wiese mit eingeschränkter Nutzung

flächendeckende Bearbeitung: keine maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen, Düngen, Mähen etc.) vom 15. 3. bis zum 15. 6. (*1. 6. bzw. 30. 6.**), kein Pflegeumbruch

Gebot der zweimaligen Mahd, Mähgut abräumen;

1. Mahd ab 15. 6. (*1. 6. bzw. 30. 6.**)

2. Mahd ab 15. 8.

Beweidung: keine Beweidung bis 31. 8., Nachweide ab 1. 9. mit bis zu 4 Tieren/ha bis zum 31. 10.

Düngung:

Düngung nicht eingeschränkt 750 600 500

Paket 6: Wiese mit stark eingeschränkter Nutzung

flächendeckende Bearbeitung: keine maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen, Düngen, Mähen etc.) vom 15. 3. bis zum 15. 6. (30. 6.**); keine Biozide***, kein Pflegeumbruch, keine Nachsaat

Beweidung: Keine Beweidung

Mahd/Düngung:

Gebot der zweimaligen Mahd, Mähgut abräumen (Ausnahmen sind vom Projektleiter bzw. der ULB zu genehmigen); an Gräben und Zäunen sind Randstreifen von mindestens 2,0 m Breite zu belassen; dort Mahd ab September im Abstand von 3 Jahren (Zusatzleistung)

a) 1. Mahd ab 15. 6. (30. 6.**)			
2. Mahd ab 1. 9.			
aa) keine Düngung, keine Kalkung	1200	900	700
ab) keine N-Düngung, keine Gülle, keine Kalkung, P-, K-Düngung nicht eingeschränkt	1150	850	650
ac) bis 20 t Stallmist in mindestens 2 Gaben, keine Gülle, keine Kalkung	1100	800	600
b) 1. Mahd ab 15. 6. (30. 6.**)			
2. Mahd ab 15. 9.			
ba) keine Düngung, keine Kalkung	–	900	700
bb) keine N-Düngung, keine Gülle, keine Kalkung, P-, K-Düngung nicht eingeschränkt	–	850	650
bc) bis 20 t Stallmist in mindestens 2 Gaben, keine Gülle, keine Kalkung	–	800	600

Pakete	DM-Ausgleichsbeträge nach Ertragsklassen (KSTE/ha brutto)		
	Kl. I (über 4500)	Kl. II (4500-3000)	Kl. III (bis 3000)

Paket 7: Einschürige Wiese (nur für vegetationskundlich bedeutsame Flächen oder nach fachlicher Vorgabe der LÖLF; ohne Ertragsklassifizierung)

keine maschinelle Bearbeitung vom 15. 3. - 15. 7., ganzjährig keine Beweidung, keine Düngung, keine Kalkung, keine Biozidanwendung, keine Nachsaat und kein Pflegeumbruch.

- a) Gebot der einmaligen jährlichen Mahd ab 1. 9., Mähgut abräumen
- b) Gebot der einmaligen jährlichen Mahd ab 15. 9., Mähgut abräumen
- c) Gebot der Mahd ab 15. 7. im Abstand von 1-2 Jahren, Mähgut abräumen
Ausgleichsbeträge bei a-c im Jahr der Durchführung:
 - 950,- DM/ha bei maschineller Bearbeitung
 - 1400,- DM/ha, wenn mindestens 50% der Flächen von Hand zu bearbeiten sind
- d) Gebot der Mahd in mehrjährigem Abstand, Mähgut abräumen
Ausgleichsbeträge bei d im Jahr der Durchführung:
 - 1150,- DM/ha bei maschineller Bearbeitung
 - 1600,- DM/ha, wenn mindestens 50% der Flächen von Hand zu bearbeiten sind

Die vorstehenden Sätze umfassen eine umweltverträgliche Verwendung des Mähgutes.

Die Auswahl der Varianten erfolgt entsprechend der fachlichen Vorgaben; Ausnahmen von dem Gebot der Mahd sind vom Projektleiter bzw. der ULB zu genehmigen.

Paket 8: Umwandlung von Acker in Grünland mit anschließender Folgenutzung nach Paket 1-6

Einmalige Zahlung von 2000,- DM pro ha und 5jährige Folgenutzung durch Abschluß eines Bewirtschaftungsvertrages gemäß den Paketen 1 bis 6 der standardisierten Bewirtschaftungsbeschränkungen. Die Höhe der Ausgleichsbeträge richtet sich nach der jeweils höchsten Ertragsklasse.

Die Umwandlungsprämie je Hektar ist nur einmalig zu zahlen.

Erläuterungen zu abweichenden Regelungen bei den Paketen 1-6:

- *) Auf Flächen ohne besondere ornithologische Bedeutung (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde auf Empfehlung des Projektleiters) kann mit der Bewirtschaftung vor dem 15. 6. begonnen werden.
- **) Die Bewirtschaftung muß bis zum 30. 6. (im Einzelfall auch darüber hinaus) ausgesetzt werden, wenn spätbrütende Vogelarten in der Fläche vorkommen, ein Entwicklungsrückstand infolge mäßiger Witterung besteht u. ä. (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde auf Empfehlung des Projektleiters).
- ***) Unerwünschter Aufwuchs kann nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde und dem Projektleiter im Einzelfall behandelt werden.
-) Abschluß von Verträgen aus ökologischer Sicht nicht sinnvoll, weil bei der extensiven Bewirtschaftungsform das Pflegeziel nicht zu erreichen ist.

Einzureichen beim Geschäftsführer der Kreisstelle
als Landesbeauftragter im Kreise oder Amt für Agrarordnung

Antragsfrist: 30. April 19 (Ausschlußfrist)

Feuchtwiesenschutzprogramm Antrag auf Ausgleichszahlung

An den
Direktor der Landwirtschaftskammer
als Landesbeauftragter
über den
Geschäftsführer der Kreisstelle als Landesbeauftragter
im Kreise

1. Antragsteller

Herr/Frau/Firma

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ Wohnort

Bankverbindung (BLZ)

Konto-Nr.

oder über das
Amt für Agrarordnung

Betriebs-Nr.

ADV-Nr. der Behörde

ADV-Nr. des Gebietes

2. Maßnahme

Erhaltung und Pflege von Feuchtwiesenschutzgebieten für Zwecke des Naturschutzes nach den Richtlinien des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 12.6.1991 - III B1 - 1.09.06 - in der Zeit vom 01.01. bis 31.12.19

Gebiet mit Gebietsnummer lt. Förderkulisse:

Ich beantrage eine Zuwendung nach o. g. Richtlinien für die in der Anlage genannten Flurstücke.

3. Erklärungen

Die umseitigen Erklärungen und Verpflichtungen erkenne ich an. Sie sind Gegenstand meines Antrages.

bitte wenden!

Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers

Nur von der Kreisstelle bzw. Amt für Agrarordnung auszufüllen

Prüfvermerk des Geschäftsführers der Kreisstelle als Landesbeauftragter im Kreise bzw. des Amtes für Agrarordnung:

Die Angaben im Auftrag wurden geprüft. Entgegenstehendes ist nicht bekannt.

Die förderungsfähige Fläche beträgt (bitte auf 2 Kommastellen ausfüllen):

	19		19	
Grünlandfläche		ha		ha
Ackerfutterfläche:		ha		ha
Futtergetreidefläche:		ha		ha
				Kreis Gemeinde Betrieb

Flächen gem. Nr. 4.2 der Richtlinien und stillgelegte Flächen sind nicht aufgeführt.

Sofern es sich um einen Sammelantrag handelt, ist dieser Antrag folgendem Betrieb zuzuordnen:

Betriebs-Nr.

Bemerkungen:

Ort, Datum

Der Geschäftsführer der Kreisstelle der
Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter
im Kreise bzw. Amt für Agrarordnung

Erklärungen

- 4.1 Ich erkläre, daß
- 4.1.1 die Angaben in der Anlage zu diesem Antrag über die Erhaltung und Pflege der Hauptfutter- und der Futtergetreideflächen vollständig und richtig sind.
- 4.1.2 ich keine weiteren öffentlichen Mittel für die Erhaltung von Biotopen erhalte.
- 4.1.3 mir die Richtlinien sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung bekannt sind.
- 4.1.4 ich für stillgelegte Flächen keine Prämie nach diesen Richtlinien beantrage.
- 4.2 Ich verpflichte mich, im Durchführungszeitraum
- 4.2.1 im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung Grünland nicht umzuwandeln und Entwässerungsmaßnahmen zu unterlassen.
- 4.2.2 Entwässerungsmaßnahmen auf Ackerflächen zu unterlassen.
- 4.2.3 die Grund- und Oberflächenverhältnisse, das Bodenrelief, insbesondere Mulden, Senken, Geländerücken und ähnliches nicht zu verändern.
- 4.2.4 Biotope und deren Umgebung sowie Anlagen für den Natur- und Landschaftsschutz nicht zu verändern.
- 4.2.5 den vorhandenen Gehölzstand nicht zu verändern.
- 4.2.6 Brutvögel und deren Gelege nicht zu stören, zu schädigen oder zu vernichten.
- 4.3 Mir ist bekannt, daß
- 4.3.1 die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (SVG NW 2010) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für eine Zuschußgewährung dient und daß eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesen Antragsvordrucken enthalten sind.
- 4.3.2 alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, 1. WiKG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV NW 74) sind.
- 4.4 Ich verpflichte mich,
- 4.4.1 der Bewilligungsbehörde jede Änderung der durch diesen Antrag geförderten Flächen innerhalb des Durchführungszeitraumes unverzüglich anzuzeigen.
- 4.4.2 die Zuwendung zurückzuzahlen und nach Haushaltsrecht oder Verwaltungsverfahrensgesetz NW zu verzinsen, sofern die vorstehenden Erklärungen nicht eingehalten werden.
- 4.5 Ich räume der Bewilligungsbehörde und den von ihr beauftragten Stellen bzw. Personen sowie den Kontroll- und Rechnungsprüfungsorganen und ihren Beauftragten zum Zwecke der Prüfung ein Betretungs- und Verweisrecht auf den geforderten Flächen und in den Geschäfts-, Betriebs- und Wohnräumen sowie gemischt genutzten Räumen ein.
- 4.6 Ich bin damit einverstanden, daß die Daten mit Hilfe der ADV gespeichert werden.

Hinweise

- Die Richtlinien gelten in den Feuchtwiesenschutzgebieten, die Naturschutzgebiete sind. In diesen Gebieten werden neben den Grünlandflächen auch die Ackerfutterflächen und 10 % der Futtergetreideflächen gefordert.
- Der Festbetrag beträgt 240,00 DM/ha und Jahr; volle DM-Beträge werden nach unten abgerundet.
- Für landeseigene und bundeseigene Flächen sowie Flächen im Eigentum von Kreisen, kreisfreien Städten, Gemeinden und der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege, die für Zwecke des Naturschutzes erworben worden sind, sowie für Grundstücke, für die gem. § 52 des Flurbereinigungsgesetzes auf Landabfindung gegen Geldausgleich für Zwecke des Naturschutzes verzichtet worden ist, wird keine Zuwendung gewährt.
- Flächen, für die eine Zuwendung nach den Grundsätzen für die Förderung der Stilllegung von Ackerflächen gewährt wird, können nicht gefördert werden.

Anlage zum Antrag 19 auf Ausgleichszahlung – Feuchtwiesenschutzprogramm

Antragsteller:

Herr/Frau/Firma

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ

Wohnort

Betriebs-Nr.
ADV-Nr. der Behörde <input style="width: 50px; height: 15px;" type="text"/>
ADV-Nr. des Gebietes <input style="width: 50px; height: 15px;" type="text"/>

Zusammenstellung der Flächen in Feuchtwiesenschutzgebieten nach den Richtlinien vom 12.6.1991 - III B1 - 1.09.06 - (ha-Angaben bitte immer auf 2 Stellen hinter dem Komma auffüllen).

Folgende Flächen dürfen nicht aufgeführt werden:

1. Landeseigene und bundeseigene Flächen sowie Flächen im Eigentum von Kreisen, kreisfreien Städten, Gemeinden und der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege, die für Zwecke des Naturschutzes erworben worden sind, sowie Grundstücke, für die gem. § 52 des Flurbereinigungsgesetzes auf Landabfindung gegen Geldausgleich für Zwecke des Naturschutzes verzichtet worden ist.
2. Flächen, für die eine Zuwendung nach dem Flächenstillegungsprogramm beantragt wird.

Gemeinde:

Gebiet mit Gebietsnummer lt. Förderkulisse:

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grünland	Ackerfutterfläche *) ha	Futtergetreidefläche ha	selbstbewirtschaftender Eigentümer ja/nein (wenn nein, gepachtet von Name, Anschrift)
1.							
2.							
3.							
4.							
5.							
6.							
7.							
Summe:							

*) Ackerfutter sind z. B. Silomais, Futterrüben, Ganzpflanzensilage, Futtergräser

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers

Bewirtschaftungsvertrag für Naturschutzgebiete

Zwischen

Eigentümer oder Nutzungsberechtigter
- Bewirtschafter -

und

dem Land Nordrhein-Westfalen
- Land -
vertreten durch den Regierungspräsidenten

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1**Zweck**

Der Vertrag dient dazu, in Naturschutzgebieten Lebensstätten standortabhängiger Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensgemeinschaften zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 2**Geltungsbereich**

Der Bewirtschaftungsvertrag wird für folgende Grundstücke abgeschlossen:

Gemarkungen
Fluren
Flurstücke (Teilflächen)
Größen (ha)

Die Flächen sind im Katasterauszug (Anhang 1) gekennzeichnet.

§ 3**Pflichten des Bewirtschafters**

Der Bewirtschafter verpflichtet sich, während der Laufzeit des Bewirtschaftungsvertrages die in § 2 benannten Grundstücke nur nach Maßgabe der vereinbarten Bewirtschaftungsbeschränkungen von Paket (Anhang 2) zu nutzen.

§ 4**Pflichten des Landes**

Das Land verpflichtet sich, während der Dauer des Bewirtschaftungsvertrages eine Ausgleichsvergütung für die Erfüllung des Vertragszwecks in Höhe von DM pro Jahr zu zahlen.

Der Betrag wird in einer Summe jährlich bis spätestens zum 30. September für das laufende Jahr auf das Konto Nr. bei der (BLZ) überwiesen.

Für die Umwandlung von Acker in Grünland erhält der Bewirtschafter eine einmalige Zahlung in Höhe von DM

Der Betrag wird nach der Nutzungsänderung der Fläche bis spätestens zum 30. September auf das o.a. Konto überwiesen.

§ 5**Vertragsdauer**

Der Bewirtschaftungsvertrag beginnt am 19 und endet am 19

Nach Ablauf dieser Zeit verlängert sich der Vertrag um weitere 5 Jahre, wenn nicht eine der Vertragsparteien 1 Jahr vor Ablauf den Vertrag kündigt.

§ 6**Bestandteile des Bewirtschaftungsvertrages**

Bestandteile des Bewirtschaftungsvertrages sind der Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Anhang 1), die Zusammenstellung der vereinbarten Bewirtschaftungsbeschränkungen (Anhang 2) sowie die Allgemeinen Bedingungen für den Bewirtschaftungsvertrag (Anhang 3).

Anhang 3

- Land -

- Bewirtschafter -

Allgemeine Bedingungen für den Bewirtschaftungsvertrag

§ 1

- (1) Der Vertrag bedarf der Schriftform.
- (2) Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit, wenn sie nicht schriftlich bestätigt werden.

§ 2

- (1) Die Laufzeit des Bewirtschaftungsvertrages beträgt 5 Jahre.
- (2) Nach Ablauf dieser Zeit verlängert sich der Vertrag um weitere 5 Jahre, wenn nicht der Bewirtschafter 1 Jahr vor Ablauf den Vertrag kündigt.
- (3) Wird der Bewirtschaftungsvertrag durch das Land NRW gekündigt, so muß dies ein Jahr vor Ablauf des Vertrages geschehen. Der Bewirtschafter kann nach der Kündigung durch das Land seine normale Bewirtschaftung wieder aufnehmen.
- (4) Das Land NRW ist berechtigt, den Bewirtschaftungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn die Verpflichtungen nach § 3 des Vertrages trotz Abmahnung nicht oder unvollständig erfüllt werden.

§ 3

- (1) Die Ausgleichsvergütung für den Bewirtschaftungsvertrag wird in einer Jahresrate spätestens bis zum 30. September für das laufende Jahr fällig.
Hat der Bewirtschafter seine Vertragspflichten in diesem Zeitraum gar nicht oder teilweise nicht erfüllt, ist das Land berechtigt, die Ausgleichsvergütung ganz oder anteilig zu kürzen. § 2 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (2) Die Richtsätze für die Ausgleichsvergütung werden ab 1991 alle 5 Jahre durch die Landwirtschaftskammer überprüft und gemäß § 2 Abs. 2 angepaßt. Die angepaßten Richtsätze werden Grundlage der Vertragsverlängerung.
- (3) Wird der Vertrag seitens des Landes aus einer nicht mehr gegebenen ökologischen Notwendigkeit gekündigt, so erhält der Bewirtschafter für ein Übergangsjahr ohne Bewirtschaftungsaufgaben die vereinbarte Ausgleichsvergütung.

§ 4

- (1) Die Betreuung des Bewirtschafters erfolgt durch einen im Auftrage des Landes eingesetzten Projektleiter. Diesem ist gestattet, nach Absprache mit dem Bewirtschafter, die Fläche zu betreten und ggf. notwendige Untersuchungen vorzunehmen.
Ausnahmen von den Bewirtschaftungsbeschränkungen, die den Vertragszweck nicht gefährden, können vom Projektleiter zugelassen werden.

(Bewilligungsbehörde)

Az:

Ort/Datum

Fernsprecher:

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Betr.: Zuwendung des Landes NRW;

hier: Erhaltung und Pflege von Feuchtwiesenschutzgebieten für Zwecke des Naturschutzes zur Abwehr von unmittelbar drohenden Gefahren für den Naturhaushalt nach den Richtlinien des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 12.6.1991 - III B1 - 1.09.06

Bezug: Ihr Antrag vom für das Jahr

I.

1. Bewilligung:

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis

(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von

..... DM

(in Buchstaben: Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks, wie Antrag)

Zweckbindungsfrist bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuß gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

5. Auszahlung

Die Zuwendung wird auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen.

II.

Nebenbestimmungen

Sie sind verpflichtet,

- der Bewilligungsbehörde jede Änderung der Flächen, für die eine Ausgleichszahlung gewährt wird, innerhalb des Durchführungszeitraums anzuzeigen,
- die Zuwendung zurückzahlen und nach Haushaltsrecht oder Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land NW (VwVfG. NW.) zu verzinsen, wenn die in Nr. 4 des Antrags enthaltenen Erklärungen und Verpflichtungen nicht eingehalten werden.

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

2422

**Verwaltungsvorschriften
zu § 9 des Landesaufnahmegesetzes
(VV LAufnG)**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 19. 6. 91 -
II C 4 - 9050

Zur Durchführung des § 9 des Landesaufnahmegesetzes vom 21. März 1972 (GV. NW. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 1990 (GV. NW. S. 208) - SGV. NW. 24 - LAufnG -, wird auf folgendes hingewiesen:

1 Zu § 9 Abs. 2 LAufnG

1.1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 LAufnG, dieser VV und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG - Zuwendungen für die Erstellung, den Erwerb und die Herrichtung von Übergangsheimen zur vorläufigen Unterbringung der in § 2 LAufnG genannten Personen. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Gegenstand der Förderung

- 1.2.1** Neu- und Erweiterungsbau von Übergangsheimen,
1.2.2 Erwerb von Gebäuden für die Nutzung als Übergangsheime,
1.2.3 Erstmalige Herrichtung von Gebäuden als Übergangsheime, auch bei angemieteten Gebäuden,
1.2.4 Umbau bereits bestehender Übergangsheime bei Schaffung zusätzlicher Plätze,
1.2.5 Grundlegende Verbesserung der sanitären Verhältnisse, insbesondere der Einbau von Bade- und Duscheinrichtungen, Maßnahmen zur Wärmedämmung, Einbau von energiesparenden Heizungsanlagen in bereits bestehenden Übergangsheimen, einschließlich notwendiger unmittelbar dadurch bedingter Instandsetzungsmaßnahmen.
1.2.6 Erstausrüstung für Übergangsheime
Dies gilt auch, wenn die Erstausrüstung im Vorgriff auf die Durchführung einer Maßnahme nach Nummern 1.2.1 bis 1.2.4 vorübergehend in provisorischen Einrichtungen, die nicht als Übergangsheime anerkannt werden können, genutzt wird, wenn sichergestellt ist, daß sie später im Übergangsheim genutzt wird.

1.3 Zuwendungsempfänger

- 1.3.1** Gemeinden
1.3.2 Die Gemeinden können von der Bewilligungsbehörde ermächtigt werden, den Landeszuschuß für Maßnahmen nach Nummer 1.2.1 an geeignete Dritte mit Sitz in NRW weiterzuleiten (Nr. 12 VVG). Die Weiterleitung ist nur zulässig, wenn die Gemeinde unter Darlegung der Gründe versichert, daß sie nicht in der Lage ist, die Maßnahme selbst durchzuführen.
1.3.2.1 Dritte sind
- Wohnungsbaugesellschaften, deren Mehrheitsanteile von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (einschließlich kirchlicher Träger) oder einem Verband der Freien Wohlfahrtspflege, der einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege in NRW angehört, gehalten werden,
- Kirchen und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, die einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege in NRW angehören.
1.3.2.2 In begründeten Einzelfällen kann von der Bewilligungsbehörde auch die Weiterleitung an sonstige private Investoren zugelassen werden, wenn die Gemeinde unter Darlegung der Gründe versichert,

daß auch kein Dritter i.S.d. Nummer 1.3.2.1 bereit oder in der Lage ist, die Maßnahme durchzuführen.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können bei Bedarf gewährt werden, wenn das Objekt für die vorläufige Unterbringung der in § 2 LAufnG genannten Personen geeignet ist.

1.5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 1.5.1** Zuwendungsart:
Projektförderung
1.5.2 Finanzierungsart:
Anteilfinanzierung: 40 bis 80 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (Nr. 24 VVG).
Bagatellgrenze der Zuwendung: 10000 DM (Nr. 1.1 Satz 2 VVG)
1.5.2.1 Der im Einzelfall festzulegende Fördersatz bestimmt sich nach der Nummer 2.4 VVG. Bei der Weiterleitung an Dritte i.S.d. Nummer 1.3.2.2 ist der Fördersatz um 20 Prozentpunkte zu senken.
1.5.3 Form der Zuwendung:
Zuweisung
1.5.4 Bemessungsgrundlage:
Der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben sind, auch wenn ein Dritter i.S.d. Nummer 1.3.2 die Maßnahme durchführt, folgende Kostengruppen der DIN 276 - Teil II - in der jeweils gültigen Fassung zugrunde zu legen:
1.5.4.1 Baumaßnahmen:
1.4 Herrichtung des Baugrundstücks
2.0 Erschließungskosten (ohne öffentliche Erschließungskosten)
3.0 Bauwerkskosten (mit Ausnahme der Kosten-
gruppe 3.5.5)
4.1 Allgemeines Gerät
4.5 Beleuchtung
5.0 Außenanlagen (mit Ausnahme der Kosten-
gruppe 5.5)
6.0 Zusätzliche Maßnahmen
7.0 Baunebenkosten (mit Ausnahme der Kosten-
gruppen 7.2.5, 7.3.5, 7.4).
Trägereigene Leistungen können entsprechend den Nummern 4.252 und 4.26 meines RdErl. v. 2. 3. 1990 (SMBL. NW. 2129) berücksichtigt werden. Ausgaben für Betreuer, Beauftragte und für Unternehmen mit betreuungsähnlichem Charakter sind nicht zuwendungsfähig.
1.5.4.2 Erwerb von Gebäuden:
Beim Erwerb von Gebäuden ist nur der Gebäudeanteil an den Erwerbskosten (ohne Grundstücksanteil und ohne öffentliche Erschließung) zuwendungsfähig. Entsprechendes gilt für die Berücksichtigung der mit dem Erwerb anfallenden Kosten der Grunderwerbsteuer und der Notariatsgebühren.
1.5.4.3 Beschaffung der Erstausrüstung (Einrichtungsgegenstände):
4.2 Möbel
4.3 Textilien
4.4 Arbeitsgeräte
4.9 Sonstige Geräte
1.5.5 Ausgaben nach den Nummern 1.5.4.1 und 1.5.4.2 können nur bis zu einem Betrag von höchstens 15000 DM pro Unterbringungsplatz berücksichtigt werden.
Ausgaben nach Nummer 1.5.4.3 können bis zu einem Betrag von 1000 DM pro Unterbringungsplatz berücksichtigt werden; in begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde eine Ausnahme zulassen.
1.5.6 Bei der Weiterleitung des Landeszuschusses an Dritte sind die Ausgaben nach Nummer 1.5.4.3 (Erstausrüstung) grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Diese Ausgaben können von der Bewilli-

gungsbehörde nur dann als zuwendungsfähig berücksichtigt werden, wenn die Gemeinde einen Eigenanteil in Form eines Baukostenzuschusses in Höhe der Erstaussstattung erbringt oder das Grundstück zur Verfügung stellt, auf dem das Projekt errichtet wird.

1.6 Verfahren

1.6.1 Antragsverfahren

1.6.1.1 Als Antrag ist das Grundmuster 1 zu Nummer 3.1 VVG nebst Anlage (Anlage 1) zu diesem Antrag zu verwenden.

Anlage 1

Kann bei der Förderung des Erwerbs (Nr. 1.5.4.2) im Antragsverfahren der notariell beglaubigte Vertrag noch nicht vorgelegt werden, ist ein Vertragsentwurf und unmittelbar nach Vertragsabschluß die notarielle Kaufvertragsurkunde vorzulegen. Entsprechendes gilt für Mietverträge.

1.6.2 Bewilligungsverfahren

1.6.2.1 Bewilligungsbehörde ist der Regierungspräsident.

1.6.2.2 Als Zuwendungsbescheid ist das Grundmuster 2 VVG zu verwenden. Insbesondere sind bei Weiterleitung der Landesmittel an Dritte ergänzende besondere Nebenbestimmungen aufzunehmen.

1.6.2.3 In dem Zuwendungsbescheid sind folgende Zweckbindungsfristen vorzusehen:

- bei Neu- und Erweiterungsbauten und bei Erwerb 25 Jahre
- bei Herrichtung, Umbau und Zustandsverbesserungen 15 Jahre
- bei der Erstaussattung 3 Jahre

1.6.2.4 Mietverträge sind für die Dauer von mindestens fünf Jahren unkündbar abzuschließen. In begründeten Einzelfällen kann die Mindestmietdauer von der Bewilligungsbehörde auf bis zu drei Jahre verkürzt werden.

Bei angemieteten Objekten ist die Zweckbindungsfrist an den Mietvertrag anzupassen. Zu diesen Fällen ist für die an das Mietobjekt gebundenen Investitionen ein angemessener Ausgleich auf der Grundlage der allgemeinen Zweckbindungsfristen zu fordern, wenn das Wegnahmerecht nach § 547 a BGB ausgeschlossen ist. Dies gilt nicht, wenn die Anschlußnutzung einem aus öffentlichen Mitteln förderungsfähigen Zweck dient.

1.6.2.5 In den Fällen der Nummer 1.3.2 ist die Zweckbindung durch die Eintragung einer Grunddienstbarkeit zu sichern, soweit nicht die Gemeinde Eigentümer des Grundstücks bleibt.

1.6.3 Verwendungsnachweisverfahren

Vom Zuwendungsempfänger ist ein Verwendungsnachweis nach dem Grundmuster 3 VVG zu verlangen.

1.6.4 Sonstige zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Verwaltungsvorschriften Abweichungen zugelassen worden sind.

2 Zu § 9 Abs. 3 LAufnG:

2.1 Gegenstand der Erstattungen

2.1.1 Den Gemeinden sind die Aufwendungen für solche Einrichtungen zu erstatten, die als Übergangsheime für die vorläufige Unterbringung der in § 2 LAufnG genannten Personen anerkannt sind. Dabei gelten die Übergangsheime bereits als anerkannt, die mit Landesmitteln aus diesem Programm gefördert worden sind.

2.1.2 Soweit eine solche Förderung nicht gewährt wurde, können die Einrichtungen als Übergangsheim anerkannt werden, wenn sie der Nummer 1.4 entsprechen.

2.1.3 Für die Anerkennung der Übergangsheime ist der Regierungspräsident zuständig, der über den Umfang und die Dauer der Unterhaltung zu entscheiden hat. Dabei sind die festgelegten Zweckbindungsfristen zu beachten.

2.2 Erstattungsrahmen

2.2.1 Den Gemeinden werden die Aufwendungen für die Unterhaltung der Übergangsheime erstattet, soweit die Fremdkapital- und Bewirtschaftungskosten, die nach der Zweiten Berechnungsverordnung - II. BV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1984 (BGBl. I S. 553) in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln sind, die Einnahmen aus Benutzungsgebühren übersteigen. Dabei ist folgendes zu beachten:

2.2.1.1 Bei der Kapitalverzinsung und Abschreibung sind die Anteile außer Ansatz zu lassen, die durch Zuweisungen des Landes für Errichtung (Erstellung, Erwerb, Herrichtung) des Übergangsheimes finanziert sind. Der Abschreibungsdauer für Einrichtungsgegenstände sind die Zweckbindungsfristen der Erstaussattung zugrunde zu legen. Im übrigen gilt § 25 Abs. 2 II. BV. Dabei dürfen nur die tatsächlichen Baukosten, nicht jedoch ein Wiederbeschaffungswert berücksichtigt werden.

2.2.1.2 Ein Mietausfallwagnis nach § 29 II. BV darf nicht angesetzt werden.

2.2.1.3 Bei den Verwaltungskosten ist der in § 26 II. BV bezeichnete Pauschalbetrag statt je Wohnung grundsätzlich je angefangene 50 qm Wohn- und Verkehrsfläche anzusetzen.

2.2.1.4 Instandhaltungskosten für Wohn- und Verkehrsflächen berechnen sich nach § 28 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 II. BV.

2.2.1.5 Bei der Berechnung der Betriebskosten sind verbrauchsabhängige Kosten wie Strom-, Wasser- und Heizkosten nicht in Ansatz zu bringen.

2.2.1.6 Soweit nach Art und Umfang des Übergangsheims der Einsatz von Hausmeistern erforderlich ist, können bei je 90 untergebrachten Personen die Kosten eines Hausmeisters in die Berechnung der Benutzungsgebühren einbezogen werden.

Wenn die Aufnahmekapazitäten einzelner Übergangsheime einer Gemeinde niedriger sind, kann ein Hausmeister für jeweils 90 Übergangsheimplätze anerkannt werden. Die Kosten sind anteilig im Verhältnis zur Aufnahmekapazität der jeweiligen Übergangsheime bei der Berechnung der Benutzungsgebühren zu berücksichtigen.

2.2.2 Der Ausfall an Benutzungsgebühren ist zu berücksichtigen, falls er auf eine Minderbelegung zurückzuführen ist. Ein Gebührenausschlag wegen Minderbelegung kann nicht geltend gemacht werden, wenn berechnete Personen noch in Notunterkünften untergebracht sind. Der Ausfall an Benutzungsgebühren durch den Leerstand während der notwendigen Umbauphase zur Anschlußnutzung darf nicht berücksichtigt werden.

2.2.3 Bei angemieteten Objekten ist folgendes zu beachten:

- Die Miete (ohne Nebenkosten) ist bis zur Höhe des 1,5fachen der ortsüblichen Vergleichsmiete für Wohnraum anerkenungsfähig. Übersteigt die Miete diesen Faktor, wird zusätzlich der übersteigende Betrag zur Hälfte berücksichtigt.

- Die Mietnebenkosten können nur bis zu der Höhe berücksichtigt werden, wie sie sich nach der II. BV errechnen.

- Sofern nach dem Mietvertrag die Instandhaltung und/oder Schönheitsreparaturen dem Vermieter obliegen, sind diese Kosten mit dem Mietpreis abgegolten; im Erstattungsverfahren können hierfür keine Pauschalen nach § 28 Abs. 2 und/oder 4 II. BV geltend gemacht werden.

2.3 Benutzungsgebühren

Von den Benutzern sind Benutzungsgebühren nach den Bestimmungen des § 6 Kommunalabga-

bengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1989 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342) - SGV. NW. 810 -, zu erheben.

Der Höchstbetrag der als angemessen angesehenen Benutzungsgebühr gemäß § 6 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes beträgt monatlich 9.50 DM/qm.

Bei der Berechnung der Benutzungsgebühren ist die Wohnfläche gemäß § 42 II. BV zugrunde zu legen.

2.4 Nachweis- und Auszahlungsverfahren

2.4.1 Die Erstattung der Aufwendungen für die Unterhaltung der Übergangsheime ist - getrennt für jede Einrichtung - von den Gemeinden bis zum 1. 3. eines jeden Jahres für das vorausgegangene Haushaltsjahr nach dem beigefügten Antragsmuster (Anlage 2) zu beantragen.

Anlage 2

2.4.2 Kreisangehörige Gemeinden haben den Antrag über den Oberkreisdirektor vorzulegen.

2.4.3 Die Gemeinden erhalten zum 1. 5. eines jeden Jahres Abschläge in Höhe von 80 v.H. der für das vorausgegangene Haushaltsjahr erstatteten Ausgaben.

T. 2.4.4 Nach Abschluß des Erstattungsverfahrens ist mir von den Regierungspräsidenten bis zum 1. 10. eines jeden Jahres eine Aufstellung über die für die einzelnen Übergangsheime geleisteten Zahlungen vorzulegen. Die Höhe der Benutzungsgebühren ist jeweils anzugeben.

2.5 Zuständigkeit für die Erstattung

Die Regierungspräsidenten sind für die Erstattung der Aufwendungen nach diesen Richtlinien zuständig.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und tritt am 1. August 1991 in Kraft.

Bedarfsberechnung

- 1 Geförderte bzw. anerkannte Übergangsheime für Aussiedler und Zuwanderer (bei mehr als drei Übergangsheimen auf gesondertem Blatt auführen)

Anschrift:

.....

.....

.....

Belegungsfähige Räume:

Belegung in Personen am 31. 12. des Vorjahres:

Belegung in Personen im Zeitpunkt der Antragstellung:

davon Anzahl der Personen, die sich länger als 24 Monate im Übergangsheim aufhalten:

Anschrift:

.....

.....

.....

Belegungsfähige Räume:

Belegung in Personen am 31. 12. des Vorjahres:

Belegung in Personen im Zeitpunkt der Antragstellung:

davon Anzahl der Personen, die sich länger als 24 Monate im Übergangsheim aufhalten:

Anschrift:

.....

.....

.....

Belegungsfähige Räume:

Belegung in Personen am 31. 12. des Vorjahres:

Belegung in Personen im Zeitpunkt der Antragstellung:

davon Anzahl der Personen, die sich länger als 24 Monate im Übergangsheim aufhalten:

1.1 Zuweisungen im letzten Kalenderjahr:

1.2 Zuweisungen im lfd. Kalenderjahr bis zum Zeitpunkt der Antragstellung:

1.3 Voraussichtliche Zuweisungen im lfd. Kalenderjahr:

2 Voraussichtlicher Bedarf zum Fertigstellungstermin: Personen:

Anlage 2
zum RdErl. d. MAGS v. 19. 6. 1991
(SMBL. NW. 2422)

....., den
(Gemeinde) (Ort) (Datum)

An den
Regierungspräsidenten

.....

Betr.: Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (Landesaufnahmegesetz - LAufnG) v. 21. März 1972, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 1990 (GV. NW. S. 208/SGV. NW. 24)

hier: Übergangsheime für Aussiedler und Zuwanderer

Bezug: RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 19. 6. 1991 (SMBL. 2422)

Im Erstattungszeitraum vom 19..... bis 19..... sind der Gemeinde für die Unterbringung der nachstehend aufgeführten Übergangsheime, Aufwendungen nach Abzug der Isteinnahmen von insgesamt DM entstanden, die sich wie folgt aufteilen:

Übergangsheim DM
(Straße)	
Übergangsheim DM
(Straße)	
Übergangsheim DM
(Straße)	
insgesamt: DM
abzüglich Abschlagszahlung: DM
Restbetrag: <u>DM</u>

Ich bitte um Erstattung des Restbetrages.

In Vertretung/Im Auftrag

.....

Anlage 2a

zum Erstattungsantrag der

Gemeinde

vom

1	Übergangsheim		
1.1	Übergangsheim für Aussiedler und Zuwanderer	(Straße)	
1.2	Gesamtwohnfläche zuzüglich Verkehrsfläche	qm	
1.3	Belegungsfähige Räume		
1.4	Gesamtwohnfläche der belegungsfähigen Räume	qm	
1.5	Aufnahmekapazität in Personen		
2	Aufwendungen und Benutzungsgebühren		
2.1	Aufwendungen lt. beil. Wirtschaftlichkeitsberechnung nach der II. BV		DM
2.2	Aufwendungen lt. beil. Wirtschaftlichkeitsberechnung nach der II. BV mtl. je qm		DM
2.3	Benutzungsgebühr mtl. je qm		DM
2.4	Soll-Einnahme an Benutzungsgebühren DM × qm × Monate		DM
2.5	Ist-Einnahme an Benutzungsgebühren		DM
3	Erstattung		
3.1	Fremdkapital- und Bewirtschaftungskosten nach der II. BV ¹		DM
3.1.1	Einnahmen aus Benutzungsgebühren		DM
3.1.2	Aufwendungen, die nicht gedeckt und somit erstattungsfähig sind		DM
3.2	Ausfall an Benutzungsgebühren		DM
3.2.1	Infolge Minderbelegung	DM	
	insgesamt:		DM
3.3	Erstattungsbetrag ²		<u>DM</u>

Sachlich und rechnerisch richtig

.....
(Unterschrift u. Amtsbezeichnung)¹ Nach § 9 Abs. 3 Erstattung nur bis zur Höhe dieser Kosten.² Erstattungsfähig ist der jeweils niedrigere Betrag von 3.1.2 und 3.2.

II.

Ministerpräsident

Honorarkonsulat der Republik Senegal,
DüsseldorfBek. d. Ministerpräsidenten vom 17. 6. 1991 -
II B 6 - 446.1-1

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung der Republik Senegal in Düsseldorf zugestimmt und Frau Ute-Henriette Ohoven am 24. 5. 1991 das Exequatur als Leiterin dieser Vertretung im Range einer Honorarkonsulin erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Anschrift: 4000 Düsseldorf 1, Heinrichstraße 85
Telefon: 61 43 61 und 61 10 00
Telefax: 61 44 00
Sprechzeit: Di, Mi und Do, 11 bis 14 Uhr.

MBI. NW. 1991 S. 991.

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Durchführung der Kriegsofopferfürsorge

Anhaltspunkte zur Anwendung
des § 25 c Abs. 3 Satz 1 BVG bei der Übernahme
von Kostenbeiträgen zu Veranstaltungen
im Rahmen der Altenhilfe
der Kriegsofopferfürsorge nach § 26 e BVGRdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 11. 6. 1991 -
II B 6 - 4401.04

Nachstehend gebe ich die vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung herausgegebenen Anhaltspunkte bekannt. Im Interesse einer bundeseinheitlichen Verwaltungspraxis bitte ich, nach diesen Anhaltspunkten zu verfahren.

1 Allgemeines

- 1.1 Zu den Aufgaben der Altenhilfe der Kriegsofopferfürsorge gehört die Förderung des Besuchs von Veranstaltungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen (§ 26 e Abs. 2 Nr. 4 BVG). Soweit diese Förderung in der Übernahme von Kostenbeiträgen für die Teilnahme an solchen Veranstaltungen besteht, bestimmt sich die Geldleistung grundsätzlich nach dem Einkommen und Vermögen des Hilfesuchenden.

Nach § 25 c Abs. 3 Satz 1 BVG ist Einkommen des Hilfesuchenden insoweit nicht einzusetzen, als der Einkommenseinsatz im Einzelfall bei Berücksichtigung der besonderen Lage der Beschädigten und Hinterbliebenen unbillig wäre; entsprechendes gilt nach § 25 f Abs. 1 BVG für Einsatz und Verwertung von Vermögen des Hilfesuchenden.

- 1.2 Diese Anhaltspunkte sollen eine einheitliche Verwaltungspraxis für die Fälle sicherstellen, in denen insbesondere Art und Schwere der anerkannten Schädigungsfolgen bzw. Behinderungen eine erheblich eingeschränkte Mobilität oder fehlender Familienanschluß bei hohem Lebensalter aus Billigkeitsgründen die Übernahme von Kostenbeiträgen für die Teilnahme an Veranstaltungen der Kriegsofopferverbände, der Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie der Träger der freien Wohlfahrtspflege unter Verzicht auf jeden Einsatz von Einkommen und Vermögen nahelegen.

Gehört ein Hilfesuchender keiner der nachfolgend unter Nummer 2 aufgeführten Personengruppen an oder erfüllt eine Veranstaltung nicht die nachstehend unter Nummer 3 aufgeführten Voraussetzungen,

können Geldleistungen im Rahmen der Hilfe nach § 26 e Abs. 2 Nr. 4 BVG unter Berücksichtigung des einzusetzenden Einkommens und des einzusetzenden oder zu verwertenden Vermögens des Hilfesuchenden gewährt werden. Insoweit finden diese Anhaltspunkte keine Anwendung.

2 Personenkreis

Zur Deckung des Kostenbeitrags für die Teilnahme an Veranstaltungen (Nummer 3) ist Einkommen und Vermögen nicht einzusetzen bei

- 2.1 Hilfesuchenden, die zu einer der nachstehenden Personengruppen gehören und das 60. Lebensjahr vollendet haben,
- 2.1.1 Sonderfürsorgeberechtigte (§ 27 e BVG),
- 2.1.2 Beschädigte und Hinterbliebene mit einer MdE um wenigstens 70 v. H. bzw. einen GdB von wenigstens 70, wenn sie Ausgleichsrente oder Elternrente beziehen,
- 2.1.3 Beschädigte und Hinterbliebene, die Pflegegeld nach § 26 c Abs. 5 BVG erhalten oder in ihrer Mobilität besonders schwer beeinträchtigt sind,
- 2.2 alleinstehenden Beschädigten und Hinterbliebenen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben.

3 Veranstaltungen

Die Übernahme von Kostenbeiträgen unabhängig vom Einkommen und Vermögen des Hilfesuchenden kommt nur in Betracht, wenn

- 3.1 Veranstalter ein Kriegsofopferverband, eine Kirche, eine Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts oder ein Träger der freien Wohlfahrtspflege ist und
- 3.2 die Veranstaltung nicht mit öffentlichen Mitteln gefördert wird, bei deren Festsetzung auch teilnehmende Kriegsofopfer und ihnen gleichgestellte Personen berücksichtigt worden sind.

4 Leistungsumfang

- 4.1 Unabhängig von Einkommen und Vermögen des Hilfesuchenden können Kostenbeiträge in der Regel übernommen werden für

- 4.1.1 vier Halbtags- oder Abendveranstaltungen bis zu einem Betrag von je 15,- DM im Jahr sowie
- 4.1.2 eine ganztägige Veranstaltung bis zu einem Betrag von 30,- DM im Jahr.
- 4.2 Kostenbeiträge zu Mehrtages-Veranstaltungen werden nicht übernommen.
- 4.3 Aufwendungen für eine notwendige Begleitperson im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer Veranstaltung (Nummer 3) werden erstattet.

5 Verfahren

- 5.1 Die Übernahme des Kostenbeitrags ist jeweils vor Durchführung der Veranstaltung vom Hilfesuchenden oder in dessen Auftrag vom Veranstalter unter Hinweis auf diese Anhaltspunkte zu beantragen. Der Antrag kann vom Veranstalter auch als Sammelantrag gestellt werden. In diesem Fall kann der Träger der Kriegsofopferfürsorge in einer Sammelbewilligung entscheiden, die dem Veranstalter zuzustellen ist.
- 5.2 Der Nachweis über die Teilnahme an der Veranstaltung und über die Höhe des Kostenbeitrags kann durch Vorlage einer Teilnehmerliste mit Unterschrift des Hilfesuchenden und mit Angabe des Kostenbeitrags geführt werden.
- 5.3 Die vom Träger der Kriegsofopferfürsorge zu übernehmenden einzelnen Kostenbeiträge können in einem Gesamtbetrag an den Veranstalter ausgezahlt werden, wenn und soweit die Teilnehmer hierzu ihr

Einverständnis erklärt und ihren Anspruch gegen den Träger der Kriegspferfürsorge an den Veranstalter abgetreten haben.

6 Inkrafttreten

Diese Anhaltspunkte treten am 1. September 1991 in Kraft.

Meinen RdErl. v. 9. 9. 1988 (MBl. NW. S. 1424) hebe ich mit Wirkung vom 1. 9. 1991 auf.

- MBl. NW. 1991 S. 991.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 12 v. 15. 6. 1991

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Ausschreibungen	140
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	133	Gesetzgebungsübersicht	141
Ergänzungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Geschäftsweisung für Gerichtsvollzieher	136	Rechtsprechung	
Zustellungen in Justizvollzugsanstalten und Jugendarrestanstalten	136	Zivilrecht	
Bekanntmachungen	138	BGB § 1747. - Die unwiderrufliche Einwilligung der Mutter eines nichtehelichen Kindes in eine bestimmte (Inkognito)-Adoption hindert die Mutter rechtlich nicht daran, nachträglich in eine anderweitige Adoption wirksam einzuwilligen. OLG Hamm vom 14. Februar 1991 - 15 W 30/91	142
Berichtigung	138	Hinweise auf Neuerscheinungen	144
Personalnachrichten	139		

- MBl. NW. 1991 S. 992.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3589